

Entscheidung Nr. 267/2025/2026

Spiel: 1. FSV Mainz 05 – Borussia Mönchengladbach

Datum: 05.12.2025

09.03.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 22.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:

Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00

SWIFT COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH
2. Rechtsanwalt Dr. Joachim Rain

02.03.2026

Per E-Mail

Bundeliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FSV Mainz 05 und Borussia Mönchengladbach am 05.12.2025 in Mainz

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 22.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Benjamin Brand sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Mönchengladbacher Fanblock mehrere pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

10. Spielminute	1 pyrotechnischer Gegenstand
17. Spielminute	4 pyrotechnische Gegenstände
29. Spielminute	1 pyrotechnischer Gegenstand
36. Spielminute	3 pyrotechnische Gegenstände
48. Spielminute	1 pyrotechnischer Gegenstand
58. Spielminute	4 pyrotechnische Gegenstände
69. Spielminute	3 pyrotechnische Gegenstände
70. Spielminute	2 pyrotechnische Gegenstände
90.+2. Spielminute	2 pyrotechnische Gegenstände
90.+6. Spielminute	1 pyrotechnischer Gegenstand.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 22.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 09.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –